

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION (Änderungen **fett und unterstrichen**)

Dekret Entwurf

betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 42 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Wallis;

eingesehen die Artikel 34 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG-CH), insb. Artikel 58a WRG-CH;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS), insb. die Artikel 9 Abs. 2 und 20 WRG-VS;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Ziel

¹ Die neue Energiepolitik des Kantons Wallis strebt bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte namentlich an:

a) zur Sicherheit der Versorgung des Kantons und der Schweiz mit elektrischer Energie beizutragen;

b) das Produktions- und Wertschöpfungspotenzial der Wasserkraft auf optimale und harmonische Weise auszunutzen;

c) den Verbleib des Grossteils der Produktionserträge aus der Wasserkraft im Wallis zu sichern;

d) die aus der Wasserkraft stammenden Erträge auf verantwortungsvolle Weise innerhalb des Walliser Gemeinwesens aufzuteilen und;

e) eine Partnerschaft zwischen allen betroffenen Akteuren zu finden.

~~**¹ Die neue Energiepolitik des Kantons Wallis strebt bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte namentlich eine ausreichende Selbstversorgung mit elektrischer Energie, in Partnerschaft mit den beteiligten Akteuren eine optimale Ausnützung des Produktions- und Wertschöpfungspotenzials im und für das Wallis sowie eine im kantonalen Gesamtinteresse liegende Aufteilung und Verwendung der aus der Wasserkraftnutzung generierten Erträge an,**~~

² Das vorliegende Dekret zielt darauf ab sicherzustellen, dass jedwede Verfügungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Nutzbarmachung der kommunalen Wasserkräfte die in Absatz 1 angeführten Zielsetzungen verfolgen.

Art. 2 Gegenstand

¹Der Staatsrat erteilt für die Übergangsphase bis zur definitiven Umsetzung einer kantonalen Wasserkraftstrategie auf Gesetzesebene **grundsätzlich** keine kantonalen Genehmigungen

für die vorzeitige Erneuerung von kommunalen Wasserrechtskonzessionen. **Der Staatsrat kann davon eine Ausnahme machen, wenn die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ziele respektiert werden.**

²Ebenso erfasst vom Aufschub kantonaler Genehmigungen gemäss Absatz 1 sind jegliche Verfügungen oder Vereinbarungen von Konzessionsgemeinden in Zusammenhang mit einem Rückkauf der Wasserkraftanlagen sowie in Zusammenhang mit einem Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts oder auf eine Heimfallverzichtsentschädigung. Soweit diese Verfügungen oder Vereinbarungen keiner Homologation bedürfen, sind sie ungültig und entfalten keinerlei rechtliche Wirkung.

³Der Staatsrat erteilt im Übrigen die Genehmigung für die Erteilung oder Neuerteilung von kommunalen Wasserrechtskonzessionen gemäss Artikel 20 WRG-VS. Er berücksichtigt dabei, **soweit wie möglich**, die in Artikel 1 Absatz 1 angeführten Zielsetzungen.

⁴Sobald gegenüber einer Konzessionsgemeinde ein Gesuch um Erteilung einer Wasserrechtskonzession, insbesondere ein Gesuch um vorzeitige Konzessionserneuerung gestellt wird, hat diese den Staatsrat darüber unverzüglich zu informieren.

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Ausgenommen vom Dekret sind Vorhaben für Wasserkraftanlagen bis zu einer mittleren Bruttoleistung von 10 MW sowie solche, für die bis zum 7. März 2012 zumindest die Gesuchsunterlagen gemäss Artikel 13 WRG-VS dem zuständigen kantonalen Departement unterbreitet wurden.

Art. 4 Streitigkeiten

Der Staatsrat entscheidet als einzige Verwaltungsbehörde in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Dekrets.

Art. 5 Rechtsschutz

Die in Anwendung des vorliegenden Dekrets getroffenen Entscheide und Verfügungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 6 Suspendierung

Alle diesem Dekret zuwiderlaufenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen sind suspendiert.

Art. 7 Dauer, Referendum, Inkrafttreten

¹Die Gültigkeitsdauer dieses Dekrets ist befristet, bis zum Inkrafttreten einer spezifischen Gesetzgebung, längstens jedoch bis **drei fünf** Jahre ab seinem Inkrafttreten. **Der Grossrat kann auf Vorschlag des Staatsrats die Gültigkeitsdauer des Dekrets insgesamt um maximal zwei Jahre verlängern.**

²Dieses Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

³Der Staatsrat veröffentlicht dieses Dekret und bestimmt unverzüglich dessen Inkrafttreten.

⁴Artikel 2 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 7. März 2012 in Kraft.